

Hochschulische Mitteilung ...6/2024

Forschungs- und Entwicklungssemestersatzung HöMS vom 11. Juli 2024, bekanntgemacht am 12.07.2024, in Kraft getreten am 13.07.2024

Gemäß § 75 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), erlässt das Präsidium am 11. Juli 2024 die nachfolgende

Satzung betreffend

Forschungs- und Entwicklungssemester an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Forschungs- und Entwicklungssemestersatzung HöMS)

§ 1

Regelungsgestand und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung einer Befreiung von den Lehr- und Prüfverpflichtungen für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (Forschungssemester) an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS). Forschungssemester gewährleisten, dass der Kontakt zu Forschung und Praxis für die Lehrenden erhalten bleibt. In dieser Zeit werden neue Erkenntnisse erworben, die sich in der Lehrpraxis niederschlagen und die Verbindung zwischen Theorie und Praxis sicherstellen.

(2) Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine allgemeine Weiterbildung allein kann nicht als Forschungsvorhaben gewertet werden. Für die Wahrnehmung von Gastprofessuren oder die Übernahme von Vorlesungsverpflichtungen an Hochschulen im In- und Ausland ist die Bewilligung eines Forschungssemesters ausgeschlossen und nur eine Beurlaubung möglich.

(3) Diese Satzung gilt für Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Lehrende) an der HöMS.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Vor Erstgewährung der Befreiung muss mindestens 7 Semester gelehrt worden sein. Ein Anspruch auf die Gewährung besteht nicht.

(2) Die letzten beiden Semester müssen an der HöMS abgeleistet worden sein.

(3) Die Befreiung darf sechs Monate (die Dauer eines Semesters) nicht überschreiten. Eine Teilung des Forschungssemesters auf zwei aufeinanderfolgende Semester ist möglich.

(4) Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre sowie Durchführung der Prüfungsverfahren während der Befreiung muss gewährleistet sein. Es können hierfür Lehraufträge vergeben werden, soweit diese im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel gedeckt sind.

(5) Bei konkurrierenden Anträgen innerhalb eines Fachbereichs ist zu prüfen, ob ein Forschungssemester in zeitlicher Nähe zum Eintritt in Ruhestand durch das Vorhaben noch gerechtfertigt ist.

(6) Wenn konkurrierende Anträge für ein Forschungssemester vorliegen, holt der Präsident oder die Präsidentin vor der Entscheidung über eine Bewilligung den fachlichen Rat der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und Transfer und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre ein.

§ 3 Verfahren

(1) Der Antrag auf das Forschungssemester wird an die Hochschulleitung gestellt. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans beizufügen.

(2) Die Ziele des Forschungssemesters sowie die zu erwartenden Impulse für Lehre und Forschung sind ausdrücklich zu benennen. Zudem ist darzustellen, wie die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen abgedeckt werden sollen. Zudem sind dem Antrag

- die Publikationsliste der letzten 5 Jahre, bei Erstantragstellern die der letzten 7 Semester
- Angaben zu bisher durchgeführten Forschungsvorhaben (u.a. bewilligte Drittmittelprojekte, Preise, Auszeichnungen, etc.)

beizufügen. Durch die Gewährung des Forschungssemesters dürfen der Hochschule keine weiteren Kosten entstehen.

(3) Es ist eine detaillierte Darlegung des geplanten Forschungsvorhabens bzw. der Entwicklungsziele beizufügen.

(4) Für eine Befreiung im Sommersemester gilt als Antragsfrist der Beginn des vorhergehenden Wintersemesters. Für eine Befreiung im Wintersemester gilt als Antragsfrist der Beginn des vorhergehenden Sommersemesters.

(5) Die Bezüge werden für die Dauer der Befreiung ungekürzt weitergezahlt. Dies gilt nicht für Forschungstätigkeiten, für die von dritter Seite eine Vergütung gezahlt wird. Hier kann Sonderurlaub beantragt werden.

(8) Die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts sind zu beachten.

(9) Die Entscheidung über die Anträge trifft die Hochschulleitung unter Einbindung der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans.

§ 4

Berichterstattung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mit der Antragstellung eine Selbstverpflichtung abgeben zur Verbreitung der Ergebnisse des Forschungssemesters. Diese Verbreitung der durchgeführten Arbeiten und der Ergebnisse des Forschungssemesters muss durch eine zumindest hochschulöffentliche Darlegung in einem geeigneten Format der Hochschule, ggf. auch in einer eigenen Veranstaltung, erfolgen. Die Verschlussanweisung des Landes Hessen und VS-NfD Vorschriften sind zu beachten.

(2) Nach Beendigung des Forschungssemesters ist der Hochschulleitung ein schriftlicher Bericht über die geleistete Arbeit außerhalb der Hochschule vorzulegen. Der Bericht muss nachweisen, inwiefern die Ziele des Forschungssemesters erreicht worden sind und ob oder inwieweit die erwarteten Impulse für Lehre und Forschung in der HöMS ergeben haben oder ergeben werden. Veröffentlichungen, Berichte an den Auftraggeber, Modulbeschreibungen usw. sind dem Bericht beizufügen. Gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen sind zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu verbreiten.

(3) Der Bericht muss spätestens 3 Monate nach Ende des Forschungssemesters übergeben werden. Er ist über die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan dem Fachbereichsrat zur Kenntnis zu geben. Die Nichteinhaltung dieser Dokumentationspflicht führt grundsätzlich zum Ausschluss von der Gewährung weiterer Forschungssemester.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule bekanntgemacht.